



Antrag Nr. 5 zur 1. a.o. Beiratstagung am 12.06.2013

Antrag: § 55 Spielordnung SHFV

Antragssteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 12.06.2013 mit großer Mehrheit beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes sind in § 55 Ziffer 2 und 4 folgende Änderungen vorzunehmen:

§ 55 Stammspieler

2. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) sind Amateur- oder Vertragsspieler nach einer Schutzfrist von zwei darauf folgenden Kalendertagen für Pflichtspiele der nächst niederen Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Bei ausgesprochener Spielsperre wird diese Regelung erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam. Kommt es an einem Spieltag zu einem Spielausfall wegen Spielverlegung, Spielabsetzung oder Spielabsage der höheren Mannschaft bzw. ist kein Spiel für die höhere Mannschaft angesetzt, so darf von den eingesetzten Spielern des letzten durchgeführten Spiels der höheren Mannschaft kein Spieler in einer niederen Mannschaft des Vereins mitwirken. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn erst nach ~~Durchführung~~ **Anpfiff** des Spieles der niederen Mannschaft am Spieltag das Spiel der höheren Mannschaft verlegt, abgesetzt oder abgesagt wird.
4. Der Einsatz eines Spielers ist in den letzten vier Meisterschaftsspielen der niedrigeren Mannschaft nicht mehr möglich, wenn der Spieler in mehr als sechs Meisterschaftsspielen ab 01 Januar des Spieljahres in ~~einer~~ höheren Mannschaften **en** eingesetzt wurde. Dieses gilt auch für folgende Entscheidungsspiele in diesem Zeitraum. Nach dem Einsatz in mindestens einem der letzten beiden Pflichtspiele des Spieljahres einer höheren Mannschaft kann ein Spieler an Pflichtspielen niedrigerer Mannschaften des Vereins nicht mehr teilnehmen. Ein Spieler, der während der letzten vier Meisterschaftsspiele der niederen Mannschaft das siebte Mal in einer höheren Mannschaft zum Einsatz kommt, darf ab diesem Tag auch nicht mehr in der niederen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz gelangen.

Begründung:

In Abstimmung mit den Vorsitzenden der Kreisspielausschüsse dient die vokabeltechnische Änderung in § 55 Ziffer 2 der Klarstellung und die Streichung des Wortes „einer“ in Ziffer 4 der Herausforderung, dass in der Vergangenheit durchaus Situationen einschlägig geworden sind, dass Vereine die Relevanz von § 55 Ziffer 4 nur dann bejaht haben, wenn der betreffende Spieler in mehr als 6 Meisterschaftsspielen in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde, und nicht in verschiedenen höheren Mannschaften. Die Anpassung in Ziffer 4 dient daher auch der Klarstellung.

Obige Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2013 in Kraft.